

<b>Antwort auf Anfragen</b>	Geschäftsbereich	Wirtschaft, Stadtentwicklung, Klimaschutz, Bauen und Recht
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 105 - Bauen und Wohnen
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Felicitas Elsner +49 202 563 5393 +49 202 563 8045 Felicitas.Elsner@stadt.wuppertal.de
	Datum:	15.09.2022
	<b>Drucks.-Nr.:</b>	<b>VO/1070/22</b> öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
<b>27.10.2022</b>	<b>Ausschuss für Stadtentwicklung und Bauen</b>	<b>Entgegennahme o. B.</b>
<b>Baugenehmigungsverfahren - Anfrage der CDU-Fraktion vom 09.08.2022</b>		
<b>Antwort der Verwaltung zu Drucks.Nr. VO/0883/22</b>		

### Grund der Vorlage

Anfrage der CDU-Fraktion vom 09.08.2022

### Beschlussvorschlag

Die Antwort der Verwaltung wird ohne Beschluss entgegengenommen.

### Unterschrift

Arno Minas

### Begründung

#### 1. Wie lange dauern derzeit die Baugenehmigungsverfahren bei der Stadt Wuppertal im Durchschnitt? Wie läuft das Verfahren konkret ab?

Gemäß dem Controlling-Bericht aus der Steuerungssoftware ProBAUG für das Jahr 2021 zeigt sich folgendes Bild:

Die Nettobearbeitungszeit für die Bauanträge (vereinfachtes Verfahren und Vollverfahren) dauerten im Schnitt 114 Tage. Die Bauanträge verteilen sich auf 12% Vollverfahren und 88% vereinfachtes Verfahren. 63% aller Baugenehmigungen wurden innerhalb von 16 Wochen erteilt. 18% der Vereinfachten Genehmigungsverfahren wurden innerhalb von 6 Wochen und 43% innerhalb von 10 Wochen erteilt. Zu berücksichtigen ist dabei, dass die

Zahl der „Alt“-Vorgänge mit zum Teil Bearbeitungszeiten deutlich über einem Jahr die durchschnittliche Nettobearbeitungszeit beeinflusst.

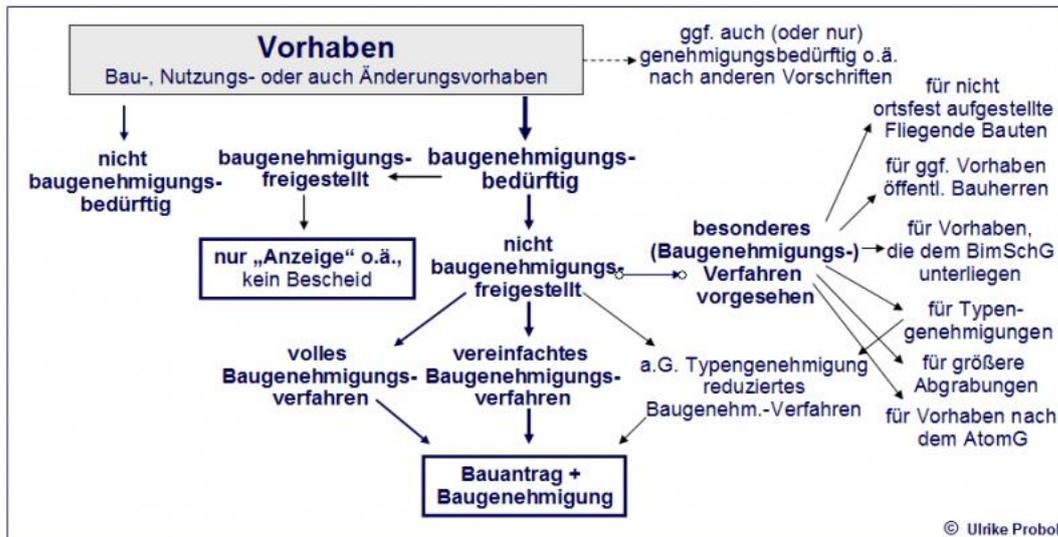
Bislang wurde immer versucht den eingereichten Antrag „genehmigungsfähig“ zu bekommen, auch mit zahlreichen Nachforderungen oder Umplanungen. Die Folge ist aber eine Arbeitsüberlastung durch die anwachsende Zahl der nicht abgeschlossenen Anträge. Zukünftig ist vorgesehen, dass das Prüfprogramm und die Möglichkeit der Ergänzung und Vervollständigung des Antrages seitens des Antragstellers im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben gestrafft wird und entsprechende Fristen nicht mehr mehrfach verlängert werden.

Die Regelbearbeitungszeiten sind in § 71 BauO NRW 2018 zu finden und werden im nachfolgenden Tabellenwerk zusammengefasst. Zu berücksichtigen ist dabei, dass die eigentliche Bearbeitungszeit erst beginnt, wenn der Antrag vollständig ist und alle erforderlichen Stellungnahmen (i.d.R. mit maximal 8 Wochen Beteiligungsfrist) vorliegen.

Verfahren	Vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren (§64) und Vorbescheid (§77)	Normales Baugenehmigungsverfahren (§65)
Ablauf		
Eine Eingangsbestätigung ist nach § 71 nicht zwingend vorgesehen, aber Usus bei der Stadt Wuppertal		
Vorprüfung (§ 71 Abs. 1)	Bis zu 10 Arbeitstag	Bis zu 10 Arbeitstage
Keine Mängel: Mitteilung über die Vollständigkeit	Bearbeitungsbeginn	Bearbeitungsbeginn
Beteiligung anderer Stellen notwendig (§ 71 Abs. 3 und 4)	Zeit für Einholung der Stellungnahmen bis zu 8 Wochen. Bei betroffenen Denkmälern bis zu 3 Monate (§24 Abs. 2 DSchG NRW)	Zeit für Einholung der Stellungnahmen bis zu 8 Wochen. Bei betroffenen Denkmälern bis zu 3 Monate (§ 24 Abs. 2 DSchG NRW)
Prüfung des Antrages (§ 71 Abs. 6)	Prüfzeitraum bis zu 6 Wochen	Prüfzeitraum bis zu 12 Wochen
	Bescheid	Bescheid

Tabelle: Richelmann-Moewes-Proff, Landesbauordnung NRW im Bild + eigene Ergänzungen

Das eigentliche Prüfverfahren ist je nach Verfahrensart unterschiedlich komplex. Die zu prüfenden Kriterien sind in § 64 und 65 BauO NRW 2018 zu finden. Der stark vereinfachte Ablauf eines Baugenehmigungsverfahrens kann der nachfolgenden Grafik entnommen werden.



Prüfschema Baugenehmigungsverfahren

## 2. Welche Unterlagen werden durch die Bürgerberatung Bauen bereits vorgeprüft?

Die seit dem 1.7.2022 eingerichtete zentrale Vorprüfstelle, welche an die Bürgerberatung Bauen angedockt ist, prüft die formellen Anforderungen an die Antragsunterlagen sowie deren Vollständigkeit. Diese ergeben sich im Kern aus dem § 1 der Bauprüfverordnung. Erforderliche und zu prüfende Bauvorlagen gemäß § 70 Absatz 2 Satz 1 BauO NRW 2018 sind insbesondere:

- die Auszüge aus dem Liegenschaftskataster,
- der Lageplan,
- die Bauzeichnungen,
- die Baubeschreibung und bei gewerblichen oder landwirtschaftlichen Betrieben die Betriebsbeschreibung,
- die Berechnungen und Angaben zur Kostenermittlung,
- die Nachweise der Standsicherheit und des Schallschutzes,
- das Brandschutzkonzept,
- das Barrierefrei-Konzept.

Nicht alle Unterlagen sind immer für jedes Bauprojekt erforderlich, der jeweilige Umfang ergibt sich aus den weiteren Regelungen der Bauprüfverordnung. Umgekehrt können auch weitergehende Forderungen über die eigentlichen Bauvorlagen hinaus erfolgen (z.B. Immissionsgutachten, Altlastenuntersuchung, etc.), sofern diese zur Prüfung im Einzelfall erforderlich sind. Des Weiteren prüft die Vorprüfstelle ob eine Bauvorlageberechtigung erforderlich ist und vorliegt.

## 3. Gibt es eine Checkliste, die vom zuständigen Sachbearbeiter/in abgearbeitet wird?

Ja, es sind einzelne Checklisten/Prüfbögen vorhanden. Diese dienen als Hilfestellung und auch als Dokumentation des eigentlichen Prüfungsvorgangs an sich. Im Rahmen der digitalen Umstellung ist auch die Prüfung und Überarbeitung dieser Checklisten/Prüfbögen vorgesehen.

#### **4. Welche und wie viele Schnittstellen sind bei einem Baugenehmigungsverfahren innerhalb der Verwaltung involviert?**

Innerhalb des Baugenehmigungsverfahrens wird generell die Gemeinde und Ortschaftspolitik über die eingehenden Bauanträge informiert. Die Gemeinde hat daraufhin die Möglichkeit das Vorhaben städtebaulich zu bewerten und von ihrer kommunalen Planungshoheit Gebrauch zu machen.

Gemäß § 74 Abs. 1 BauO NRW 2018 ist eine Baugenehmigung zu erteilen, wenn dem Vorhaben keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen (sog. Schlusspunkttheorie). Entsprechend müssen ggf. erforderliche Genehmigungen nach anderen Fachgesetzen vorliegen (z.B. Befreiungen vom Landschaftsschutz, wasserrechtliche Erlaubnis, etc.) und es dürfen auch keine anderen entgegenstehenden öffentlichen Belange betroffen sein (Immissionsschutz, Bauleitplanung, Bodenschutz, Natur- und Artenschutz, Denkmalschutz, etc). Entsprechend werden im bauaufsichtlichen Verfahren die zuständigen Behörden und Dienststellen beteiligt, deren Belange nach Lage der Dinge betroffen sein können. Es können theoretisch auch über 20 Beteiligungen erforderlich sein.

Um den Beteiligungsbedarf innerhalb der Stadtverwaltung zu ermitteln, erfolgt eine Information aller mit dem Bau berührten Dienststellen über die eingegangenen Antragsverfahren. Zur weiteren Verfahrensbeschleunigung erfolgt im Genehmigungsverfahren eine sog. Antragskonferenz mit den regelmäßig betroffenen Dienststellen der Ressorts / Abteilungen: R 101, R 102, R 104, R 105, R 106, WSW / Stadtentwässerung. Ziel ist es, kleinere / einfachere Sachentscheidungen anhand des in der Sitzung vorgestellten Antrages direkt zu entscheiden, um eine formelle Stellungnahme unter Fristsetzung zu vermeiden. Aufgrund der aktuellen Corona-Lage wird die Antragskonferenz immer noch mit einem reduzierten Teilnehmerkreis durchgeführt.

#### **5. Wie lange dauern die entsprechenden Rückmeldungen aus anderen Ressorts im Durchschnitt, sofern diese im Verfahren eingebunden sind?**

Die Stellungnahmen seitens der beteiligten Ressorts sollen innerhalb der gesetzlichen Frist von bis zu 8 Wochen vorliegen. Zum überwiegenden Teil erfolgten die Stellungnahmen im Jahr 2021 innerhalb von 4 Wochen, die seitens der Unteren Bauaufsichtsbehörde als Regelfrist angesetzt wird. Allerdings finden sich für alle beteiligten Ressorts / Abteilungen auch Fälle der Fristüberschreitung. So lagen Überschreitungen der 4-Wochen-Frist von 6 % bis zu 43 % und der 8-Wochen-Frist von 7 % bis zu 62 % bei einzelnen Ressorts vor. Hier zeigt sich auch die starke Abhängigkeit von der fristgerechten Zuarbeit der Ressorts / Abteilungen bzw. ein wesentlicher Teil der bauaufsichtlichen Verfahrensdauer ist auch hierauf zurückzuführen.

#### **6. Gibt es Vertretungsregelungen, sollte der zuständige Sachbearbeiter oder die Sachbearbeiterin erkranken oder längere Zeit ausfallen? Werden die offenen Verfahren von anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern übernommen und weiterbearbeitet?**

Eine Vollvertretung wäre in der Abteilung wünschenswert, ist jedoch aufgrund der derzeitigen bekannten Ressourcenknappheit aktuell nicht möglich. Zudem würde in Vertretungssituationen ein wesentlicher Zeitanteil durch die zwingende Einarbeitung – und damit auch die Übernahme der Verantwortung bzw. der Entscheidung – in unbekannte Verfahren gebunden, welche die bestehende Problematik zusätzlich verschärft und die

Dauer der Verfahren insgesamt verlängert. Eine Vertretung im Falle von Gefahrenstellen ist jedoch, und dies ist auch primäre Aufgabe einer Ordnungsbehörde, zu jeder Zeit gewährleistet. Allerdings zeigt sich auch in diesen Fällen, dass die mit der Vertretung/Übernahme verbundene Zeit dann nicht mehr für den Regelbetrieb zur Verfügung steht.

## 7. Wie erfährt der Antragsteller etwas zum aktuellen Stand seines Genehmigungsverfahrens?

Im Grundsatz ist vorgesehen, dass der Antragsteller einfach und schnell über die städtische online Bauauskunft (<https://bauen.wuppertal.de/index.php#>) einen Einblick in den Stand der Baugenehmigung mit folgenden Kerninformationen nehmen kann:

- Vorhaben und Kontaktinformationen
- Bearbeitungs- und Verfahrensstand
- Stand des Beteiligungsverfahrens anderer Dienststellen
- Stand der Mängelbeseitigung / noch fehlende Unterlagen durch den Antragsteller
- Zugriff auf bestimmte Dokumente im Mediacenter

Zukünftig soll auch die Möglichkeit bestehen, Dateien (pdf-dokumente) hochzuladen. Diese soll aber im Wesentlichen im online Beteiligungsverfahren genutzt werden.



Übersichtsbild: eigene Darstellung

Aufgrund der kürzlich eingerichteten Vorprüfstelle innerhalb der Bürgerberatung Bauen sind zurzeit Anpassungen an der zusteuernden Software erforderlich, so dass die online-Auskunft derzeit nicht aktiv ist. Aktuelle Rückfragen müssen somit im Moment persönlich erfolgen.

Antragsteller, die zukünftig über das Landesbauportal einen digitalen Bauantrag stellen, würden Informationen direkt über das Landesbauportal bekommen. Voraussetzung ist aber hier, dass das Ministerium als Betreiber des Portals den bidirektionalen Austausch auch technisch ermöglicht. Dies ist bis dato nur angekündigt, jedoch aktuell noch nicht möglich.

## 8. Wie weit ist die Verwaltung im Hinblick auf die Umsetzung digitaler Baugenehmigungsverfahren?

Im Rahmen des Projektes der Digitalisierung des Baugenehmigungsverfahrens laufen derzeit zahlreiche Prozesse die sich u.a. mit folgenden Punkten beschäftigen:

- digitale Antragstellung über das Landesbauportal „Bauportal.NRW“
- digitaler Workflow der E-Bauakte
- Digitalisierung der Eingangspost, parallele und hybride Aktenführung
- erforderliche Hardware der Arbeitsplatzausstattung
- digitale Signaturen und Siegel
- Schriftformerfordernisse
- Softwareumstellung der Verfahrenssoftware ProBAUG
- Schnittstellen (SAP, d3, Bauportal)
- Kommunikationsplattformen
- Digitalisierung der Bestands- und z.d.A-Akten.

Zahlreiche Aspekte konnten insbesondere mit Hilfe des R 402 und des Rechtsamtes bereits abgestimmt werden. Allerdings bleibt festzuhalten, dass gerade die erforderliche Software durch Dritte bereitgestellt und in Funktion gebracht werden muss. Hier bestehen große Abhängigkeiten zum Landesbauportal, dem Softwarehersteller der Verfahrenssoftware und dem Softwarehersteller des Dokumentenmanagementsystems. Auch wird eine digitale Arbeitsweise erst mit der erforderlichen Arbeitsplatzausstattung (PC, Bildschirme) erfolgen können.

### Klimacheck

Hat das Vorhaben eine langfristige Auswirkung auf den Klimaschutz und/oder die Klimafolgenanpassung?

neutral /nein

ja, positive Auswirkungen

ja, negative Auswirkungen

Begründung:

Die Anfrage bezieht sich auf rein interne organisatorische Abläufe, welche keine Auswirkungen auf den Klimaschutz haben.